

GEMEINDE OBERAUDORF

LANDKREIS ROSENHEIM • Luftkurort im Bayerischen Inntal

f



Leistungsbeschreibung

Maßnahme:

Rahmenvereinbarung über das Leasing von
Fahrrädern (TV Fahrradleasing)

Vergabenummer:

DMS 0334

Auftraggeber:

Gemeinde Oberaudorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Matthias Bernhardt,
Kufsteiner Straße 6
83080 Oberaudorf

Vergabestelle:

Gemeinde Oberaudorf
E-Mail: rathaus@oberaudorf.de

Inhalt

I. Vorbemerkungen.....	4
II. Rahmenbedingungen und Durchführung sowie vorzulegende Unterlagen	4
1. Vertragsgegenstand der Rahmenvereinbarung: Fahrradleasing	4
2. Gesetzliche Grundlage und berechtigter Personenkreis	5
3. Leasinggegenstand	5
3.1 Anforderung an die Fahrräder	6
4. Anzahl der Fahrräder	6
5. Preis	6
6. Leistungszeitraum	7
7. Umfang und Mengen	7
8. Leasinglaufzeit.....	7
9. Händlernetzwerk.....	7
10. Rechnungstellung und Versteuerung	8
11. Gefahrübergang	8
12. Versicherung	8
13. Inspektion	9
14. Mobilitätsgarantie	10
15. Garantie und Gewährleistung	10
16. Rückgabe vor Ablauf der Leasinglaufzeit/Störfallmanagement	10
16.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	11
16.2 Ruhen des Arbeitsverhältnisses	11
16.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod.....	11
17. Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit	11
18. Kommunikation	12
19. Online-Portal.....	12
19.1 Voraussetzungen	12
19.2 Arbeitgeber-Bereich	13
19.3 Mitarbeitenden-Bereich	13
19.4 Qualitätskriterien	14
20. Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages	14
III. Informationen zum Vergabeverfahren	15
1. Angebotsfrist sowie Form und Übermittlung des Angebots	15
2. Bindefrist:	15
3. Auskünfte und Bieterfragen	15
4. Änderungen der Vergabeunterlagen.....	15

5. Nachweise der Eignung.....	16
6. Bietergemeinschaften.....	16
7. Unterauftragsnehmer/Vertragspartner des Auftragnehmers.....	16
8. Zuschlagskriterien	16
9. Geschäftssprache.....	17
10. Datenschutz und Verschwiegenheit.....	17
11. Haftungsausschluss.....	17
12. Schlussbestimmungen.....	17

I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Oberaudorf möchte mit dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für seine tariflich Beschäftigten abschließen.

Dieses Angebot soll als Baustein zum betrieblichen Gesundheitsmanagement neben der Gesundheitsfürsorge außerdem zu einer erhöhten Zufriedenheit der Mitarbeitenden sowie zur Förderung des Betriebsklimas beitragen. Zudem kann die Gemeinde Oberaudorf damit seine Attraktivität als Arbeitgeber steigern und einen aktiven Beitrag für den Klimaschutz leisten.

Die Gemeinde Oberaudorf stellt hierfür im Rahmen eines Fahrradleasings ihre bestellberechtigten Mitarbeitenden auf Wunsch ein Fahrrad ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h - sog. Pedelecs - (im Folgenden: Fahrrad) zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entgeltumwandlung.

Für den Vertragsstart **zum 01.11.2023** sucht die Gemeinde Oberaudorf einen erfahrenen und verlässlichen Partner, der die nachstehend benannten Leistungen erbringt.

II. Rahmenbedingungen und Durchführung sowie vorzulegende Unterlagen

1. Vertragsgegenstand der Rahmenvereinbarung: Fahrradleasing

Die Gemeinde Oberaudorf schließt eine Rahmenvereinbarung über zu erbringende Dienstleistungen des Fahrradleasings ab, für die an den Auftragnehmer keine Vergütung von Seiten der Gemeinde Oberaudorf zu zahlen ist. Diese umfasst die Schaffung und das Management der Leistungsprozesse wie Bearbeitung aller Anfragen, Bestellung bis Beendigung eines jeden Einzel-Leasingvertrages, Rücknahme und Schadensabwicklung nach den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung und der übrigen Vertragsunterlagen.

Der Gemeinde Oberaudorf sollen alle Leistungen wie das Leasinggeschäft, die Versicherung der Fahrräder, Serviceleistungen wie Inspektion/Reparatur sowie die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse und die Unterstützung bei Garantie- und Gewährleistungsansprüchen, zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer koordiniert und managt diese Beziehungen und Leistungen oder nutzt dafür einen Partner und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung (im Folgenden: Anbieter).

Als Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Gemeinde Oberaudorf, die an einem Leasing-Fahrrad interessiert sind oder bereits ein Leasing-Fahrrad nutzen, steht in Vertrags-, Versicherungs- oder Wartungsfragen der Anbieter auf verschiedenen Kommunikationskanälen wie E-Mail und Telefon zur Verfügung, die werktags (montags bis freitags) mindestens von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar sind.

Darüber hinaus schließt die Gemeinde Oberaudorf auf der Grundlage der Vorgaben der Leistungsbeschreibung und der übrigen Vertragsunterlagen eine Leasingrahmenvereinbarung mit dem Anbieter, in welchem die Rahmenbedingungen für alle künftigen Einzel-Leasingverträge festgelegt werden.

Die Gemeinde Oberaudorf schließt für jedes von einer/einem Mitarbeitenden bestellte Fahrrad einen Einzel-Leasingvertrag über 36 Monate mit dem Anbieter. Für jeden Einzel-Leasingvertrag schließt die Gemeinde Oberaudorf einen Überlassungsvertrag mit der/dem jeweiligen Mitarbeitenden, in dem die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Entgelt-

umwandlung geregelt werden. Jeder bzw. jedem Mitarbeitenden kann **nur ein Fahrrad** überlassen werden. Das überlassene Fahrrad soll von den teilnehmenden Mitarbeitenden sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden dürfen.

Das geleaste Fahrrad ist gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Hierzu wird zu jedem Einzel-Leasingvertrag eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die der Anbieter obligatorisch in seinem Dienstleistungsangebot mit einzubeziehen hat.

Zudem soll die Möglichkeit bestehen, mit dem Anbieter gemäß den oben genannten Voraussetzungen für die Fahrräder weitere Inspektions- und Instandhaltungsdienstleistungen abzuschließen.

Darüber hinaus sind Lösungen bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages (z. B. bei Krankheit, Todesfall, Kündigung) bereitzustellen.

2. Gesetzliche Grundlage und berechtigter Personenkreis

Die Gemeinde Oberaudorf ist an die Vorgaben des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020 gebunden.

Das Angebot richtet sich demnach an alle Tarifbeschäftigten der Gemeinde Oberaudorf, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen. Befristete Beschäftigte können das Angebot nur in Anspruch nehmen, sofern das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Leasingvertrages noch mindestens 36 Monate besteht.

Das Angebot gilt nicht für Auszubildende, Schüler/innen, Praktikant/innen, Dual Studierende, geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitmodells.

Bei einer Änderung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ist eine Ausweitung des Angebots auf weitere Personenkreise vorgesehen.

3. Leasinggegenstand

Grundsätzlich können alle am Markt verfügbaren Fahrradmodelle im Rahmen des Fahrradleasings ausgewählt werden. Es sollen auch reduzierte Fahrräder bzw. Fahrräder aus Preisaktionen geleast werden können. Jedoch darf es sich nicht um gebrauchte Fahrräder handeln.

Es muss sich um ein Fahrrad im Sinne des § 63 a StVZO handeln. Ein Fahrrad nach § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Als Fahrrad gilt auch ein solches Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Zusammen mit dem in § 63a StVZO definierten eigentlichen Fahrrad kann das Entgelt auch zum Leasing etwaiger Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen, Inspektionsleistungen) des Anbieters

und für fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör (leasingfähiges Zubehör) umgewandelt werden (siehe auch § 4 TV-Fahrradleasing).

3.1 Anforderung an die Fahrräder

Die Fahrräder sind nach der jeweils geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auszustatten. Dazu gehören insbesondere mindestens die folgenden Ausrüstungsteile:

- helltönende Klingel
- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- zwei rutschfeste und festverschraubte Pedale mit je zwei gelben Rückstrahlern
- weißer Frontscheinwerfer
- rotes Rücklicht
- ein von der für das Fahrrad abgeschlossenen Versicherung als ausreichend akzeptiertes Schloss

Darüber hinaus können die Fahrräder von der/dem Mitarbeitenden individuell zusammengestellt als auch mit entsprechendem Zubehör ausgestattet werden, soweit es sich hierbei um leasingfähiges Zubehör handelt. Zubehör ist leasingfähig, wenn es mit dem Fahrrad fest verbunden ist.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Rückspiegel
- Gangschaltung
- feste Fahrradkörbe oder -boxen

Nicht leasingfähiges Zubehör, wie z.B. Kleidung, Helm und Trinkflaschen, ist nicht entgeltumwandlungsfähig und unmittelbar von der/dem Mitarbeitenden zu bezahlen.

Sofern eine Codierung von der Versicherung gefordert wird, ist das Fahrrad zu Lasten des Anbieters codiert auszuliefern.

4. Anzahl der Fahrräder

Jeder bzw. jedem Mitarbeitenden kann nur ein Fahrrad zeitgleich zur Nutzung überlassen werden.

5. Preis

Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der bestellberechtigte Mitarbeitende ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs sowie der Versicherungs- und Inspektionsleistungen den Wert in Höhe von 7.000 EUR nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auftraggebende Kommune nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Leistungszeitraum

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen.

Beginn: 01.11.2023
Ende: 31.10.2027

Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit noch Einzel-Leasingverträge mit einer Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen und weiterhin mit den vereinbarten Konditionen bedient werden können.

7. Umfang und Mengen

Die Gemeinde Oberaudorf beschäftigt derzeit ca. 100 Beschäftigte, die aufgrund der bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen berechtigt sind, am Fahrradleasing teilzunehmen.

Eine unverbindliche Abfrage im Jahr 2023 zeigte ein angemessenes Interesse der Beschäftigten. Da sich die wirtschaftliche Lage jedoch geändert hat und noch keine Erfahrungswerte für die Dienstleistung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich etwa 15 % der Beschäftigten während der Vertragslaufzeit am Leasing teilnehmen werden.

Die Gemeinde Oberaudorf weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Mindestabnahmemenge vereinbart wird. Es bestehen daher keinerlei Abnahmeverpflichtungen. Zu liefern ist nur der tatsächliche Bedarf.

Der Anbieter muss in der Lage sein, alle eingehenden Leasingfälle bedienen und abwickeln zu können. Ebenso legt der Anbieter keine Mindestabnahmemenge an geleasteten Fahrrädern fest.

Die Höchstmenge wird auf 50 geschätzt. Sollte die Höchstmenge während der Vertragslaufzeit erreicht werden, endet die Rahmenvereinbarung mit dem Erreichen der Höchstmenge.

8. Leasinglaufzeit

Für jedes Fahrrad ist ein Einzel-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten abzuschließen.

Die Leasingperiode beginnt im Monat der Übernahme durch die durch den Auftraggeber berechnete Person. Der in diesem Zusammenhang notwendige Überlassungsvertrag wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Online-Portal des Anbieters vorgehalten. Der Einzel-Leasingvertrag/Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasinglaufzeit von 36 Monaten.

Die Einzel-Leasingverträge sind unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Eine Durchführung der Dienstleistung ist zu gewährleisten, auch wenn der Einzel-Leasingvertrag im letzten Monat der Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde.

9. Händlernetzwerk

Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit haben, sich sowohl bei Internet-Händlern (onlinebasierend) als auch in einem sehr umfangreichen Händlernetz (Stadt und Landkreis Rosenheim und angrenzende Landkreise Traunstein und Miesbach) ein Fahrrad im Kontext dieser Leistungsbeschreibung zu beschaffen. Es muss sich hierbei insbesondere um ortsansässige Händler handeln, sodass für die Mitarbeitenden eine ortsnahe Nutzung möglich ist.

Ziel soll eine angemessene Auswahl an gängigen Fahrradtypen (Pedelec, City-Bike, Trekkingrad, Rennrad, Mountainbike usw.), Marken und Modellen, wie auch eine wohn- bzw. dienstortnahe Betreuung durch entsprechende Fachhändler bei Serviceleistungen sein.

Mit dem Angebot ist eine entsprechende Liste der Händler, Adressen und Kontaktdaten einzureichen.

10. Rechnungstellung und Versteuerung

Der Anbieter unterstützt die Gemeinde Oberaudorf bei der Abrechnung der Leistungen gegenüber dessen Mitarbeitenden. Dabei stellt er sicher, dass die monatlich anfallenden Abrechnungsdaten aufgeschlüsselt nach einzelnen Mitarbeitenden in Form einer Sammelrechnung oder Einzelrechnungen nachvollziehbar und ausfallsicher und unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben in der Form übermittelt werden, dass die Personalstelle der Gemeinde Oberaudorf über alle notwendigen Daten zur vollumfänglichen Weiterverarbeitung abrechnungsrelevanter Informationen verfügt. Die Gemeinde Oberaudorf kann dabei erforderliche Vorgaben der Inhalte angeben (wie z. B. Kostenstelle, Verwendungszweck).

Die Zahlung der jeweiligen Leasingraten erfolgt monatlich im Zuge der Entgeltumwandlung in Höhe der Gesamt-Leasingraten und wird an den Anbieter überwiesen. Auszuweisen sind hierbei die verpflichtend abzuschließenden Zusatzleistungen und das leasingfähige Zubehör. Die Abrechnung wird im Detail zwischen den Vertragsparteien nach Auftragserteilung abgestimmt.

Der Anbieter sorgt dafür, dass das vorliegende Dienstradleasing-Modell stets mit den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Sollte dies nicht oder nicht mehr möglich sein, informiert er die Gemeinde Oberaudorf unverzüglich und schlägt eine Anpassung des Modells vor, um das Modell gesetzeskonform entsprechend der angestrebten Ziel- und Zweckbestimmung fortzusetzen. Nach Abstimmung und Freigabe durch die Gemeinde Oberaudorf passt er das Modell an und wirkt dabei mit den übrigen Vertragspartnern des Dienstradleasing-Modells zusammen.

Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrades entsteht der/dem Mitarbeitenden ein geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt durch die Gemeinde Oberaudorf entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

11. Gefahrübergang

Erfüllungsort ist die jeweilige Adresse, an welche die Lieferung erfolgt. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Leasinggegenstands ggf. inkl. leasingfähigen Zubehör an die Bezugsberechtigte bzw. den Bezugsberechtigten über. Der Leasinggeber haftet demnach für alle Schäden auf dem Transportweg bis zur Anlieferung an die Bezugsberechtigte bzw. den Bezugsberechtigten.

Das Fahrrad muss bei Gefahrenübergang fachgerecht montiert und verkehrssicher sein. Es soll bei der Übergabe eine kostenlose Einweisung erfolgen.

12. Versicherung

Voraussetzung für den Abschluss der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzel-Leasingverträge ist eine gültige Vollkaskoversicherung unter Ausschluss einer Selbstbeteiligung für den Auftraggeber und der/dem Mitarbeitenden.

Diese Fahrradversicherung wird vom Anbieter unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft gestellt und läuft während der gesamten Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages. Der Versicherungsschutz muss jeweils spätestens ab Gefahrübergang auf die Gemeinde Oberaudorf und/oder die/den Mitarbeitenden bestehen.

Der Versicherungsschutz besteht für die Nutzung des Fahrrades durch die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden und alle im Haushalt der/des Mitarbeitenden lebenden und gemeldeten Personen. Der Auftraggeber muss durch die Versicherung zusätzlich geschützt sein.

Die Höhe der Versicherungsprämien wird für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert. Die Kosten der Versicherung übernimmt die/der Mitarbeitende im Rahmen der Entgeltumwandlung. Die Vollkaskoversicherung sollte folgende Mindestbedingungen umfassen:

- Absicherung bei Unfallschäden, Sturzschäden, Akku-/Elektronikschäden, Bedienungsfehler sowie unvorhergesehene Beschädigungen
- Absicherung bei Diebstahl (inkl. Teildiebstahl) und Raub
- keine Selbstbeteiligung

Für die Diebstahlversicherung genügt das Anschließen mit einem handelsüblichen Markenschloss an einen festen Gegenstand, eine Unterbringung in abschließbaren Räumlichkeiten ist nicht notwendig.

Der Versicherungsschutz besteht 24 h und 7 Tage die Woche unabhängig vom Ort des Anschlusses.

Die Gemeinde Oberaudorf als Auftraggeber ist an der Schadensabwicklung weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt.

Der Versicherungsbeginn ist identisch mit dem Beginn des Einzel-Leasingvertrags. Das Versicherungsverhältnis endet zeitgleich mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrags und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Der Anbieter ist aufgefordert, mit dem Angebot die Leistungsinhalte und Bedingungen der Vollkaskoversicherung einzureichen.

Im Preisblatt sind die Kosten der Vollkaskoversicherung aufzuführen. Dieser Wert fließt in die Gesamtbetrachtung der Kosten ein.

13. Inspektion

Da die Gemeinde Oberaudorf seinen Mitarbeitenden das jeweils geleaste Fahrrad im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlässt und nicht ausschließen kann, dass dieses auch im Arbeitskontext benutzt wird, trifft der Gemeinde Oberaudorf die Pflicht, das „Arbeitsmittel Fahrrad“ während der Nutzungsdauer durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem sicheren Zustand zu halten.

Aus diesem Grund hat der Anbieter ein Inspektionspaket anzubieten, welches folgende Leistungen enthält:

- mindestens eine dem Schutzniveau der UVV Prüfung entsprechende Untersuchung für jedes Fahrrad pro Jahr
- mindestens eine Inspektion pro Jahr und Fahrrad

Der Anbieter erinnert rechtzeitig an die Durchführung der Inspektion und Termine per E-Mail bzw. im Rahmen des angebotenen Portals. Etwaige Intervalle, die für die Einhaltung der Garantiebestimmungen seitens der Hersteller/Händler für das jeweilige Modell/Fabrikat notwendig sind, sind zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Inspektionsleistungen muss während der Vertragslaufzeit bundesweit möglich sein. Die Verkehrssicherheit der Räder ist vom durchführenden Fachhändler zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der/dem Mitarbeitenden zu übergeben. Für jedes Fahrrad ist der Abschluss eines Inspektionspaketes obligatorisch. Die monatlichen Kosten für das Inspektionspaket werden von den Mitarbeitenden im Rahmen der Entgeltumwandlung getragen.

Wird der Ersatz von Verschleißteilen beauftragt, so trägt hierfür die/der Mitarbeitende unmittelbar die Kosten.

Im Preisblatt sind die Kosten der Inspektion aufzuführen. Dieser Wert fließt in die Gesamtbetrachtung der Kosten ein.

14. Mobilitätsgarantie

Den Mitarbeitenden ist zusätzlich bei Pannen mit dem Fahrrad eine Mobilitätsgarantie durch den Anbieter während der Leasingdauer anzubieten.

Diese sollte mindestens beinhalten:

- 24-Stunden-Notfallservice
- Pick-up-Service
- Deutschland- und EU-weite mobile Pannenhilfe

Benutzer des Leasinggegenstandes sollen im Schadenfall die Möglichkeit haben, ihren Schaden direkt beim Anbieter über das Online-Portal zu melden. Bei Fragen zur Schadensmeldung sollen auch weitere Kommunikationskanäle wie E-Mail und Telefon zur Verfügung stehen, die werktags (montags bis freitags) mindestens von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar sind.

Im Preisblatt sind die Kosten der Mobilitätsgarantie aufzuführen. Dieser Wert fließt in die Gesamtbetrachtung der Kosten ein.

15. Garantie und Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen wie auch weitergehende Garantien von Händlern und Fabrikaten bleiben unberührt und gelten auch im Rahmen des jeweiligen Leasingvertrages. Die Nutzer/innen sind berechtigt, die Ansprüche geltend machen zu können.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Nutzer/innen bei der Durchsetzung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu unterstützen. Auch stellt er im einzurichtenden Online-Portal eine Übersicht mit den entsprechenden Fahrradhändlern/Werkstätten bereit, in dem die in Frage kommenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung und Reparatur durchgeführt werden können.

16. Rückgabe vor Ablauf der Leasinglaufzeit/Störfallmanagement

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden und eine Rückgabe des Fahrrads während des vorab definierten Nutzungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.

Nur in begründeten Ausnahmefällen (Störfällen) ist eine kostenlose, vorzeitige Rückgabe möglich.

Zu diesen Störfällen zählen insbesondere folgende Tatbestände:

- jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses (unabhängig, ob das Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers beendet wird)
- jedes Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Arbeitsunfähigkeit ohne Fortzahlung des Entgelts, Erwerbsunfähigkeit, Eltern- und Pflegezeit, unbezahlter Sonderurlaub)
- Tod

Für die vorgenannten Störfälle hat der Anbieter eine anzahl- bzw. mengenmäßig nicht begrenzte, kostenlose Rückgabemöglichkeit anzubieten. Das Fahrrad ist in diesen Fällen vom Anbieter zurückzunehmen. Der Gemeinde Oberaudorf dürfen hierbei keinerlei Kosten entstehen.

Die/der Mitarbeitende trägt die Kosten des Störfallmanagements, z. B. in Form einer Störfallversicherung, im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Die Leistungsinhalte des Störfallmanagements sind dem Angebot beizufügen und die Kosten für das Störfallmanagement sind im Preisblatt aufzuführen.

16.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig, ob das Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers beendet wird, muss der jeweilige Einzel-Leasingvertrag unverzüglich bzw. zum Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses beendet und das Fahrrad an den Anbieter zurückgegeben werden können. Kosten, die ggf. bei der vorzeitigen Beendigung entstehen, dürfen nicht auf die Gemeinde Oberaudorf umgelegt werden.

16.2 Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsverhältnisse ruhen, wenn eine Zahlung des laufenden Entgelts nicht mehr stattfindet. Es handelt sich hierbei in der Regel um unbezahlten Sonderurlaub, Eltern- und Pflegezeit, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung und Erwerbsunfähigkeit. In diesen Fällen endet mit dem Wegfall der Zahlung des laufenden Entgelts auch die Entgeltumwandlung.

Bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses soll entsprechend dem Wunsch der/des Mitarbeitenden der Einzel-Leasingvertrag entweder beendet oder fortgeführt werden können. Bei einer Fortführung des Einzel-Leasingvertrages entsteht für die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden eine aktive Zahlungsverpflichtung der monatlichen Leasingrate. Kosten, die ggf. durch eine Beendigung oder Umstellung entstehen, dürfen nicht auf die Gemeinde Oberaudorf umgelegt werden.

16.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod der/des Mitarbeitenden muss der jeweilige Einzel-Leasingvertrag unverzüglich beendet und das Fahrrad an den Anbieter zurückgegeben werden können. Kosten, die ggf. bei der vorzeitigen Beendigung entstehen, dürfen nicht auf Gemeinde Oberaudorf umgelegt werden.

17. Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Nach Ablauf der Leasinglaufzeit hat der Anbieter das geleaste Fahrrad zurückzunehmen. Die Rückgabe erfolgt kostenfrei. Die Einzelheiten des Rückgabevorgangs ergeben sich aus dem Umsetzungskonzept des Anbieters, das Gegenstand seines Angebotes sein soll.

Die Verwaltung und Verwertung der Fahrräder nach Ablauf der Leasinglaufzeit obliegt allein dem Anbieter. Ein Anspruch auf Übernahme des Fahrrads durch den Auftraggeber oder der/dem Mitarbeitenden nach Ende der Leasinglaufzeit wird vertraglich nicht vereinbart.

Sollte der Anbieter der/dem Mitarbeitenden nach Ablauf der 36 Monate (Leasinglaufzeit) ein Angebot zur Übernahme des Fahrrads machen, sorgt der Anbieter für die Übermittlung dieses Angebots an die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden. Die Gemeinde Oberaudorf ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert.

Der Anbieter sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils und dessen Finanzierung aus dem Kaufpreis zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten im Rahmen einer Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG.

Die Einzelheiten des Rückgabevorganges sind dem Angebot beizufügen und zu erläutern.

18. Kommunikation

Die Kommunikation des Angebots gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeinde Oberaudorf in Form von Info-Veranstaltungen und Zurverfügungstellung von Informationsmaterial soll sichergestellt werden. In einer durch den Anbieter durchzuführenden Infoveranstaltung soll den Mitarbeitenden der Gemeinde Oberaudorf der genaue Ablauf des Fahrradleasings erläutert werden. Eine Einführung in das Online-Portal soll auch Teil der Veranstaltung sein. Die Veranstaltung soll mindestens einmal zu Vertragsbeginn stattfinden und danach nach Bedarf.

19. Online-Portal

Der Anbieter hat ein digitales, personalisierbares Kundenportal im Rahmen einer Onlineplattform (browserbasiert und barrierefreier Zugang) und für Mobilgeräte optimiert, bereitzustellen. Dieses muss einen vollständigen, digitalen Bestellprozess ermöglichen.

Die Erreichbarkeit des Online-Portals muss mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % sichergestellt werden. Zudem soll der Gemeinde Oberaudorf ein fester Ansprechpartner bzw. ein Support genannt werden, an den sie sich bei Problemen wenden kann.

Die Plattform muss für die Mitarbeitenden personalisiert vorgehalten werden, das heißt, dass nur nach Registrierung auf Inhalte für Mitarbeitende der Gemeinde Oberaudorf zugegriffen werden kann.

19.1 Voraussetzungen

Das Portal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Bestellprozess für ein neues Fahrrad soll im Verhältnis zwischen Gemeinde Oberaudorf und dem Anbieter komplett papierfrei erfolgen.
- personalisierter, barrierefreier Zugang zum Portal nach Registrierung
- Informationen über und vom Dienstleister/Anbieter
- mindestens ein Vergleichsrechner für Leasingmodelle, die an die Belange des öffentlichen Dienstes angepasst sind
- personalisierter Zugang zu Vertragsdetails mit der Möglichkeit, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Punkte einzusehen und ggf. zu ändern, soweit nicht vorbehalten
- personalisierter Zugang zum Schadens-, Inspektions- und Mobilitätsmanagement
- Informationen zur Hotline im Schadensfall

- Informationen zum Händlernetzwerk im Gebiet der Stadt und des Landkreises Rosenheim sowie der umliegenden Landkreise Traunstein und Miesbach.

19.2 Arbeitgeber-Bereich

Das Portal bietet zudem für den Auftraggeber die Möglichkeit, sämtliche Vorgänge, insbesondere sämtliche Leasingverträge nebst aller zugehörigen Daten und Unterlagen jederzeit einzusehen und zu administrieren. Das Portal generiert automatisch Unterlagen wie den Überlassungsvertrag, den Einzel-Leasingvertrag sowie die Übernahmebestätigung, die rechts- und tarifvertragskonform sein müssen.

Des Weiteren muss das Portal die Möglichkeit bieten, bestimmte Grundeinstellungen vornehmen zu können (Anzahl Fahrräder pro Mitarbeitenden, welche Fahrradtypen erlaubt sind, Preisspanne, etc.). Auf Anforderung der Gemeinde ändert der Anbieter die Parameter kostenlos. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit für die Gemeinde Oberaudorf, die Vorlagen für den Überlassungsvertrag abändern zu können oder durch den Anbieter abändern zu lassen.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn das Onlineportal im Arbeitgeberbereich weitere nützliche Funktionen aufweist wie beispielsweise:

- eine graphische Darstellung der Antrags-, Bestell- und Bestandssituation der Fahrräder
- Suchfunktion nach aktiv laufenden Leasingverträgen

Das Online-Portal muss für die Gemeinde Oberaudorf bis zum Ablauf des letzten Einzel-Leasingvertrages kostenfrei verfügbar sein.

19.3 Mitarbeitenden-Bereich

Neben der internen Verwaltung der geleasten Fahrräder muss das Online-Portal auch die Funktion erfüllen, die Mitarbeitenden über das Dienstradleasing-Modell zu informieren.

Darüber hinaus sollen die Mitarbeitenden über das Portal den Bestellvorgang selbständig anstoßen können. Der Anbieter stellt der Gemeinde Oberaudorf hierfür einen Zugang zu einem auf den ihren zugeschnittenen Teil des Online-Portals zur Verfügung. Dies kann über einen Link erfolgen, den die Gemeinde Oberaudorf in sein Intranet einbindet.

Für den Bestellprozess stellt der Anbieter eine Anleitung/FAQ zur Verfügung, die auch unerfahrenen Anwendern eine unkomplizierte Bestellung und Nutzung ermöglicht.

Die/der Mitarbeitende registriert sich im System, lädt sich die im Onlineportal hinterlegte Nutzungsüberlassung herunter und leitet die unterzeichnete Nutzungsüberlassung an den Arbeitgeber weiter. Der Arbeitgeber prüft in eigener Zuständigkeit die im Online-Portal gemachten Angaben und erteilt die Freigabe. Die/der Mitarbeitende sucht sich beim Fachhändler das Fahrrad entsprechend den Vorgaben des Tarifvertrages zum Fahrradleasing aus. Der Fachhändler stellt das Angebot ins Portal ein. Die/der Mitarbeitende bestätigt nach Prüfung des Angebots die Richtigkeit und löst die Bestellung über ihren/seinen Account aus. Der Fachhändler erhält die Freigabe für das Fahrrad und kann dieses an die/den Mitarbeitenden direkt übergeben bzw. einen Abholtermin vereinbaren.

Das Online-Portal muss eine Händlersuche enthalten. Die Funktionalitäten des Onlineportals sind bis zur Beendigung des letzten Einzel-Leasingvertrages kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

19.4 Qualitätskriterien

Folgende Qualitätskriterien müssen vom bereitgestellten Online-Portal des Anbieters erfüllt sein:

- Die Website ist übersichtlich und klar gegliedert.
- Die Navigation ist nachvollziehbar gestaltet (Bedienung und Benutzerfreundlichkeit).
- Browserbasiert (Verwendung der üblichen Browser, insbesondere Microsoft Edge, Google Chrome und Mozilla Firefox)
- Die Seite lässt sich ohne Probleme auf verschiedenen Bildschirmauflösungen, wie Handy, Tablet oder Laptop, darstellen.

Die Funktionalitäten des Onlineportals sind bis zur Beendigung des letzten Einzel-Leasingvertrages zur Verfügung zu stellen.

Das Portal und alle Anwendungen müssen den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Allgemeine Anforderungen zur IT-Sicherheit müssen erfüllt sein. Der Anbieter hat alle zumutbaren und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten und missbräuchlichen Zugriff auf das Onlineportal, zugehörige Komponenten sowie zugehörige Daten unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Bedrohungen, die die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit des Portals gefährden oder eine Gefährdung (z.B. durch Exploits, Malicious Software) Dritter (z.B. Nutzer des Onlineportals) darstellen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Ferner ist generell bei der Erstellung und Pflege sowie beim Hosting die Verwendung von Techniken zu vermeiden, die bekanntermaßen hohe Sicherheitsrisiken bzw. Sicherheitslücken enthalten, welche nicht durch entsprechende flankierende Maßnahmen geschlossen werden können. Der Server sollte idealerweise in Deutschland oder Europa gehostet werden.

Der Anbieter gewährleistet, dass alle Bestandteile des Onlineportals frei von Computeranomalien (Computerviren, -Würmer, Exploits, usw.) sind. Der Anbieter führt diese Überprüfung regelmäßig mit einem marktgängigen, aktuellen Scanner oder anderen gleichwertig oder höher eingestuftem Technologien durch.

Nichtöffentliche Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Request oder Response personenbezogene Daten oder Benutzereingaben übermittelt werden. Hierfür ist - soweit möglich - das SSL- Übertragungsprotokoll zu verwenden.

Das Server-Zertifikat muss vom Anbieter beschafft und dem Auftraggeber in Kopie übergeben werden.

Das Online-Portal wird den Mitarbeitenden im Rahmen einer Schulungsveranstaltung vorgestellt.

20. Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne die Einhaltung von Fristen zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber ist insbesondere gegeben,

- wenn der Vertrag unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zustande gekommen ist,
- wenn sich die tariflichen Voraussetzungen für die Möglichkeiten des Fahrradleasings grundlegend verändern bzw. entfallen,
- bei mangelhafter Leistung,

- wenn der Anbieter die Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt.

Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Anbieter Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

III. Informationen zum Vergabeverfahren

1. Angebotsfrist sowie Form und Übermittlung des Angebots

Das Angebot ist digital über die elektronische Vergabeplattform Deutsche eVergabe

<https://www.deutsche-evergabe.de/>

bis zum 30.09.2023 um 10:00 Uhr abzugeben.

Eine schriftliche Angebotsabgabe ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss des Verfahrens.

2. Bindefrist:

Bindefrist des Angebots ist der **31.12.2023**. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

3. Auskünfte und Bieterfragen

Sämtliche Anfragen und Hinweise zu dieser Ausschreibung haben digital über die Vergabeplattform aumass zu erfolgen.

Benötigt der Bieter zusätzliche Auskünfte bezüglich der Vergabeunterlagen, so kann er diese über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe **bis spätestens 20.09.2023, 24:00 Uhr** einreichen. Die Vergabestelle behält sich vor, auch nach Ablauf dieser Frist, Bieterfragen zu beantworten.

Eine kostenlose Registrierung ist möglich. Nicht registrierte Bieter müssen selbständig und regelmäßig die Kommunikation auf der Vergabeplattform verfolgen.

4. Änderungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabestelle behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese zu veröffentlichen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Änderung es erforderlich macht, wird die Vergabestelle die Angebotsfrist verlängern. Der Bieter ist verpflichtet, diese Änderungen bei seinem Angebot zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen durch den Bieter in den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren bewirken können (dabei handelt es sich insbesondere um Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder das Hinzufügen eigener AGB).

5. Nachweise der Eignung

Es können nur Bieter berücksichtigt werden, welche die für die zu vergebende Leistung notwendige Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) besitzen und diese durch eine „Eigenerklärung zur Eignung“ bescheinigt haben.

Die erforderliche Eignung kann anstelle der Eigenerklärung auch durch eine Präqualifizierung nachgewiesen werden. Dafür muss zwingend die Zertifikatsnummer und der Zugangscode für das amtliche Verzeichnis AVPQ angegeben werden. Nicht hinterlegte, jedoch geforderte Eignungsnachweise sind noch gesondert dem Angebot beizufügen. Bei den Referenzen ist darauf zu achten, dass es sich um geeignete Referenzen über vergleichbare Leistungen handelt.

Der Bieter muss bereits über Erfahrungen mit Fahrradleasing-Modellen und erprobte Konzepte bei Arbeitgebern verfügen, die in der Größenordnung mit der Gemeinde Oberaudorf (rund 100 anspruchsberechtigte Beschäftigte) vergleichbar sind. Bestenfalls soll es sich um Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Auftraggebern handeln. Falls diese nicht vorliegen, sind Erfahrungen von privatrechtlichen Auftraggebern einzureichen. Dazu sind drei vergleichbare Referenzobjekte vorzulegen. Die Zahl der Mitarbeitenden im Referenzprojekt muss mind. 70 betragen. Der Abschluss des Rahmenvertrags darf nicht früher als im Jahr 2020 abgeschlossen worden sein. Der Auftraggeber behält sich vor, beim Referenzgeber entsprechende Erkundigungen einzuholen. Hierzu ist eine Auskunftsperson zu benennen.

Dasselbe gilt für die vom Bieter benannten und noch zu beauftragenden Nachunternehmer.

6. Bietergemeinschaften

Die Angebotsabgabe durch Einzelbieter und durch Bietergemeinschaften ist gleichermaßen zulässig. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung (siehe Anlage XXX) abzugeben.

Sämtliche weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft haben auf Anforderung der Vergabestelle die Nachweise zur Eignung jeweils separat abzugeben.

7. Unterauftragsnehmer/Vertragspartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur Einschaltung oder zum Austausch von Unterauftragsnehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasingnehmers berechtigt.

Bei der Vergabe von Unteraufträgen hat der Auftragnehmer die Unterauftragsnehmer vertraglich insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu verpflichten und auf Nachfrage nachzuweisen.

8. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird an das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien sind:

Preis	40 %
Leistung	60 %

Das Zuschlagskriterium „Leistung“ beinhaltet: Händlernetz, Service des Anbieters, Versicherungsschutz und Störfallmanagement, Inspektion und Wartung

Die Bewertung des Angebots erfolgt in Form einer Bewertungsmatrix mit unterschiedlicher Punkteverteilung.

9. Geschäftssprache

Die Geschäftssprache bei der kompletten Vertragsabwicklung einschließlich der zu erstellenden Dokumentation ist deutsch.

10. Datenschutz und Verschwiegenheit

Alle Informationen, die die Bieter im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Vergabeunterlagen. Die Nutzung und Vervielfältigung sämtlicher Unterlagen für anderweitige Zwecke wird untersagt. Diese Verpflichtung ist an etwaige Drittunternehmen ungemindert weiterzugeben und von diesen einzuhalten.

Die im Rahmen der zugrundeliegenden Ausschreibung von Ihnen zu erstellenden Unterlagen dienen ausschließlich der Angebotsbewertung und als Grundlage des eventuell folgenden Auftrages. Im Übrigen werden sie vom Auftraggeber nicht weiterverwendet.

11. Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt der Auftraggeber bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.

Hierfür ist die Haftung des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Rosenheim. Der Auftraggeber ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Sollte eine Bestimmung dieser vertraglichen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen vertraglichen Regelungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser vertraglichen Regelungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.